

3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gutenstetten (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Gutenstetten folgende vom Gemeinderat Gutenstetten am 28. November 2000 beschlossene Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 05.11.1996

§ 1

§ 1 Buchstabe a) BGS-EWS erhält folgende Fassung:

„a) Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Gutenstetten und Kleinsteinach.

§ 2

§ 6 Absatz 2 Buchstabe a) BGS-EWS erhält folgende Fassung:

„a) für die Entwässerungseinrichtung in den Gemeindeteilen Gutenstetten und Kleinsteinach
pro qm Grundstücksfläche 2,25 DM
pro qm zulässiger Geschoßfläche 8,50 DM

§ 3

§ 10 Abs. 1 Buchstabe a) BGS-EWS erhält folgende Fassung:

„a) Für die Entwässerungseinrichtung in den Gemeindeteilen Gutenstetten und Kleinsteinach
3,50 DM

§ 4

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: 4. Dezember 2000

Gutenstetten, den 4. Dezember 2000

(M a r t e r e r)

1. Bürgermeister